

VBUW e.V. | Heerstr. 14 | 14052 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Arbeit und Soziales

VBUW Lebensmittel und  
Gastronomie e.V.  
Heerstr. 14  
14052 Berlin

Montag bis Donnerstag 9-15 Uhr  
T +49 (0) 30 33 77 19 96  
F +49 (0) 30 33 77 18 59  
E [service@vbuw-online.de](mailto:service@vbuw-online.de)

UST-ID-Nr. DE352554517

Berlin, 09.01.2026

**Stellungnahme zu den Anträgen der BT-Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucksache 21/346) und Die Linke (BT-Drucksache 21/347), die das Ziel verfolgen, den gesetzlichen Mindestlohn auf 15,00 €/h bzw. 60 % des Median-Bruttolohns festzulegen; eine jährliche Anpassung vorzunehmen und Prognosen und Inflation in die Festsetzung des Mindestlohns einzubeziehen.**

### Zusammenfassung

Die Anträge zielen auf eine politische Festlegung und automatische Dynamisierung des gesetzlichen Mindestlohns. Eine politisch festgelegte Mindestlohnshöhe (15,00 €/h bzw. 60 % des Medianlohns) sowie eine gesetzlich verpflichtende jährliche Anpassung unter Berücksichtigung von Prognosen und Inflation greifen in die unabhängige Arbeit der Mindestlohnkommission ein, verschärfen Fehlsteuerungen am Arbeitsmarkt und verfehlten zudem das sozialpolitische Ziel „Armutsbekämpfung“ in weiten Teilen. Ausgehend von den empirischen Ergebnissen, die die Mindestlohnkommission in ihrem **Fünften Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns und dem Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben: Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf Löhne und Arbeitszeiten (MLK-027)** vom Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e.V. aufführen, wird deutlich:

Mindestlohnerhöhungen führen nicht nur zu höheren Stundenlöhnen, sondern zugleich zu einer **spürbaren Reduktionen der Arbeitszeit**. Damit wird ein Teil des Lohnzuwachses wieder „aufgefressen“ – und es sinkt das gesamtwirtschaftliche Arbeitsvolumen und damit einhergehend Produktivität und Kaufkraft.

Nach der Studie des **Instituts für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW)** im Auftrag der Mindestlohnkommission (MLK-027, S. 114 ff.) führte die Erhöhung auf 12 Euro zu einem **Rückgang der wö-**

#### VORSTAND

Thomas Wilde, Kay Wetzlich, Thomas Musäus  
Geschäftsführerin: Nicole Thomas Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

#### BANKVERBINDUNG

Commerzbank Berlin  
IBAN: DE75 1004 0000 0811 5511 00  
BIC: COBADEFFXXX

#### VEREINSREGISTER

Amtsgericht Charlottenburg  
Registernummer:  
VR 33921 B

**VBUW-ONLINE.DE**

chentlichen Arbeitszeit um **–0,2 bis –1,1 Stunden**, dies entspricht **–0,7 bis –3,7 %** der durchschnittlichen Arbeitszeit. Dabei waren die negative Effekte **vor allem bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu beobachten**, nicht jedoch bei geringfügiger Beschäftigung. Die Vergangenheit zeigt also deutlich, dass ein höherer Mindestlohn nicht automatisch höhere Monatsverdienste bedeutet, weil Unternehmen und/oder Beschäftigte mit einer Anpassungen der Arbeitszeit reagieren. Ein weiterer politisch erzwungener Sprung auf 15 Euro bzw. 60 % des Medianlohns birgt deshalb ein deutliches Risiko, diese Arbeitszeit- und Volumeneffekte zu verstärken. Zudem werden die Unternehmen mit weiteren Anpassungen bei den Verkaufspreisen reagieren müssen, da die **Gewinnmargen** in vielen Branchen, vor allem aber **in der Gastronomie** mit nur noch **6 bis 12 % so gering** sind, dass die höheren Lohnkosten auf die Preise umgelegt werden müssen. Damit erhöhen sich dann aber wieder die Lebenshaltungskosten und die Preisspirale beginnt von Neuem.

Hinzu kommt, dass die meist mit der Erhöhung der gesetzlichen Mindestlöhne verknüpfte Erwartung der Bekämpfung von Armut an der Realität vorbeigeht. Denn hinter diesen Forderungen steht häufig die Annahme, dass höhere Löhne Armut bekämpfen. Die vorhandenen Daten zeigen aber: Armut hat oft andere Ursachen als die Höhe des Stundenlohns. Im **Fünften Bericht der Mindestlohnkommission** (S. 53, S. 91 ff.) wird deutlich, dass nur **1,4 %** der Mindestlohnbeschäftigten Vollzeit arbeiten. Dies zeigt aber, dass der Mindestlohn die Gruppe, die „von einem Vollzeitlohn leben können soll“, nur begrenzt erreicht. Hinzu kommt, dass nur **24–25 %** der Personen, die in armutsgefährdeten Haushalten leben, überhaupt erwerbstätig sind. Die große Mehrheit kann vom Mindestlohn nicht profitieren, weil sie nicht im Arbeitsmarkt ist.

Darüber hinaus hält der Bericht fest: Ein Einkommensanstieg durch Mindestlohn führt meist nicht dazu, dass SGB-II-Leistungsberechtigte den Transferbezug vollständig verlassen konnten – auch nicht in Vollzeit (S. 95 f.). Ausschlaggebend dafür waren: **zu geringe Wochenarbeitszeit, Kinderzahl im Haushalt, Wohnkosten, Anzahl nicht erwerbstätiger Personen im Haushalt** (vgl. Mindestlohnkommission S. 91 ff.; Bruckmeier/Schwarz 2022). Wer Armut bekämpfen will, muss an den strukturellen Ursachen ansetzen (Arbeitszeit, Betreuung, Wohnkosten, Transfersysteme). Eine politisch festgelegte Mindestlohnhöhe ist dafür nicht geeignet.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Mindestlohn insbesondere auch für junge Menschen ab 18 Jahren einen Anreiz setzt, kurzfristig eine Beschäftigung aufzunehmen, statt eine Ausbildung zu beginnen oder fortzusetzen – weil Ausbildungsvergütungen in vielen Bereichen unter dem Mindestlohn liegen. Eine weitere deutliche Mindestlohnerhöhung verschärft diesen Fehlanreiz. Dies steht im Widerspruch zu den arbeitsmarktpolitischen Zielen, Fachkräfte zu sichern und Qualifizierung zu stärken. **Reformen sollten Qualifizierung belohnen und Ausbildungsanreize stärken**. Diskussionswürdig sind daher unserer Auffassung nach Reformansätze, nach denen der **Mindestlohn erst ab 25 Jahren oder erst nach Abschluss einer Berufsausbildung / eines Studiums** gezahlt werden muss. Eine Verknüpfung mit Qualifizierungsmaßnahmen ist unserer Ansicht nach unumgänglich, um das

**Sicher im Wettbewerb.**

Leistungsniveau und den Wirtschaftsstandort Deutschland zu erhalten und bestenfalls sogar zu stärken. Wer qualifiziert ist kann und soll sogar höhere Löhne bekommen - diejenigen, die nur schnell nebenbei etwas verdienen wollen, dürfen hier nicht gleichgestellt werden.

Zu den Anträgen im Einzelnen:

**I. Zu den Anträgen der Fraktion Die Linke (BT-Drs 21/346 Nr. 1 und 2 und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Bt-Drs.21/347 a) Gesetzliche Fixierung auf 60 % des Median-Bruttolohns /15 €/h**

Wir lehnen diese Forderung mit folgender Begründung ab:

Die Fixierung auf 60 % des Medianlohns führt in der Praxis zu einem Automatismus. Damit würde die notwendige Abwägung zwischen Mindestschutz, Beschäftigungsumfang und wirtschaftlicher Tragfähigkeit in den Hintergrund gedrängt.

Zudem ignoriert ein einheitlicher Referenzwert systematisch Unterschiede nach:

- Branchen (Produktivität, Wettbewerbsdruck),
- Regionen,
- Betriebsgrößen und Entgeltstrukturen.

Wir sehen hier eher die Gefahr, dass ein solcher Mechanismus zu einer Verkürzung der Arbeitszeit, Ausweichreaktionen und zu einem Rückgang der Beschäftigung führt, als dass er sich positiv für die Betroffenen auswirkt.

Denn die Ergebnisse der oben angesprochenen Studien/Berichte zeigen deutlich, dass die Reduktion der Wochenarbeitszeit verteilungsseitig vor allem dadurch erklärbar ist, dass Anteile von Wochenarbeitszeiten im Bereich 35 bis unter 42 Stunden zurückgehen und sich ein größerer Anteil in Richtung 30 bis 35 Stunden verschiebt. Damit werden Teilzeit- und „kurze Vollzeit“ strukturell begünstigt. Die Folge: Weniger Arbeitsvolumen bei gleicher oder höherer Kostenbelastung.

Auch die Forderung der Linken in Nr. 2 ihres Antrages, den Mindestlohn gesetzlich bei 15,00 € zu fixieren, lehnen wir aus den zuvor bereits dargelegten Gründen ab.

**II. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 21/347 b) - Verpflichtende Berücksichtigung von Inflation und Prognosen**

Auch diese Forderung lehnen wir ab, denn Wirtschafts- und Inflationsprognosen sind insbesondere in Krisenzeiten volatil. Eine verpflichtende Einbeziehung würde Entscheidungen stärker an Annahmen statt an belastbaren Daten ausrichten. Eine systematische Orientierung an Inflation erhöht zu-

**Sicher im Wettbewerb.**

dem das Risiko von Zweit rundeneffekten (Preis-Lohn-Preis-Dynamik) – vor allem in arbeitsintensiven Branchen. Damit würde ein Instrument, das eigentlich Beschäftigung schützen soll, selbst zum Preistreiber.

### **III. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 21/347 c) zur jährliche Anpassung des Mindestlohns**

Auch diese Forderung lehnen wir ab. Denn ein jährlicher Anpassungszyklus erhöht die Unsicherheit und macht Mindestlohnentscheidungen zum Dauerstreitpunkt. In der Praxis steigen damit:

- kurzfristige Kostenrisiken,
- administrative Belastungen,
- Druck auf Lohnstrukturen und Tarifverhandlungen.

Zudem steigt mit jeder Mindestlohnerhöhung die Wahrscheinlichkeit, dass Betriebe wiederholt mit Arbeitszeitverkürzung und Preisanpassungen reagieren. Die bereits nachgewiesenen negativen Effekte wären dann nicht nur einmalig, sondern könnten sich kumulieren.

### **IV. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 21/347 d) zur Einführung eines institutionalisierten Schlichtungsverfahrens**

Auch dieses lehnen wir ab, da wir ein solches Verfahren nicht für erforderlich halten. Das aktuell geltende Abstimmungsverhalten der Mindestlohnkommission hat sich bewährt und sollte daher beibehalten werden. Dies hat die Kommission durch den einvernehmlichen Beschluss im Juni 2025 bewiesen.

Nicole Thomas  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/Geschäftsführerin

Kurz zu uns: Der VBUW Lebensmittel und Gastronomie e.V. ist ein anerkannter Berufsverband und qualifizierter Wirtschaftsverein. Wir sind im Lobbyregister unter der Nummer: R001062 eingetragen. Unsere Mitglieder (unter anderem Dominos, Call a Pizza, Nordsee, Peter Pane, Smiley's, burgerme, Telepizza, World of Pizza, Frittenwerk, Kaspar Schmauser, LÓsteria, New York Pizza) gehören überwiegend der Systemgastronomie an. Sie sind Kenner der Branche und ihrer Probleme.

**Sicher im Wettbewerb.**